

DER MENSCH BRAUCHT FRISCHE LUFT



Allgemeine Geschäftsbedingungen der zu FN 324380f im Firmenbuch
registrierten GLT, Stand März/2009

I. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkaufs- und Lieferbedingungen) bilden einen integrierenden Bestandteil zu jedem mit GLT abgeschlossenen Vertragsverhältnis. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkaufs- und Lieferbedingungen) gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn diese von der GLT ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Ergänzungen und Änderungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der beiderseitigen Unterschrift.
- 1.5. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkaufs- und Lieferbedingungen) unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihrem Sinn und wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

II. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote werden nur schriftlich erteilt, sind unverbindlich und freibleibend. Die Bestellung stellt ein bindendes Angebot dar.
- 2.2. Der Besteller trägt das Risiko von Übertragungsfehlern sowie das daraus resultierende Risiko.
- 2.3. Sämtliche Angebote können nach Wahl der GLT innerhalb von drei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung, oder dadurch angenommen werden, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird. Die Auftragsbestätigung kann per E-Mail, per Telefax oder Briefpost erfolgen.
- 2.4. Die GLT behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen Angeboten und zur Auftragsbestätigung gehörigen Unterlagen vor, und es verbleiben daher sämtliche Rechte bei GLT. Der Vertragspartner von GLT verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen und auf Verlangen unverzüglich im Original zurück zu geben.

III. Entgelt (Preis- und Zahlungsbedingungen)

- 3.1. Es gelten die im Angebot, oder im Bestellformular angeführten Kaufpreise und die übrigen dort genannten Preise. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und exklusive USt. und ohne Nachlass, sowie ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung. Wird die Lieferung frei Baustelle vereinbart, so bedeutet dies Zufuhr auf gut befahrbarer Straße, möglichst nahe zur Baustelle, ohne Abladung.
- 3.2. Der Preisbildung liegen die zum Angebotsdatum bekannten Material- und Energiepreise, Steuern, Frachtsätze, Löhne und Gehälter, sowie sonstige Gestaltungs-kosten zugrunde. Sollte GLT in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ihre Preise allgemein erhöhen müssen, so wird der zum Tag der Lieferung gültige neue Preis berechnet.
- 3.3. Vertreter der GLT sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an die GLT oder auf ein von der GLT angebotenes Bank- oder Postgirokonto erfolgen. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck kostenunbelastet eingelöst wird.
- 3.4. Rechnungen sind zahlbar
 - a.) bei Aufträgen bis zu € 1.000,00 innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, netto; b.) bei Aufträgen bis zu € 25.000,00 ein Drittel bei Eingang der Auftragsbestätigung seitens der GLT; ein Drittel bei Meldung der Versandbereitschaft; ein Drittel 30 Tage nach Rechnungsdatum; c.) bei Aufträgen über € 25.000,00 können abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden; d.) Dienstleistungen sind sofort mit dem Nettobetrag, zuzüglich USt. zahlbar.
- 3.5. Auf Verlangen der GLT hat der Besteller, insbesondere bei Großaufträgen, einen Kapitalnachweis zu führen, bzw. eine abstrakte Erfüllungsgarantie eines namhaften österreichischen Bankinstitutes zu legen.
- 3.6. Die GLT gibt bekannt, dass die Annahme von Wechseln und Schecks stets nur erfüllungshalber erfolgt. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht seitens GLT nicht. Im Falle der Annahme gehen die Diskont- und sonstige Spesen zu Lasten des Bestellers, und sind sofort fällig.
- 3.7. Werden GLT Tatsachen bekannt, durch die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage gestellt wird, oder kommt dieser mit einer Teilzahlung länger als eine Woche in Rückstand, so wird die gesamte Restforderung zur Zahlung fällig, auch soweit seitens GLT Wechsel angenommen wurden.
- 3.8. GLT ist im Falle eines Zahlungsverzuges seitens des Bestellers berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Sollte jedoch seitens der GLT ein höherer Verzugs-schaden entstehen, so ist GLT berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Zurückweisung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers, und zwar auch solche aus früheren Lieferungen, ist ohne Rücksicht darauf ausgeschlossen, ob diese Gegenansprüche von GLT anerkannt oder sonst festgestellt sind.
- 3.9. Der Besteller verpflichtet sich bei Nichtannahme der Ware oder unberechtigter Lösung vom Vertrag 15% des Kaufpreises als Schadenspauschale zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

IV. elektronische Rechnungslegung:

- 4.1. GLT ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln.

V. Lieferung

- 5.1. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche technischen Einzelheiten für die Ausführungen geklärt sind und die Anzahlung bei GLT eingegangen ist.
- 5.2. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3. Sämtliche Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der GLT die Lieferung wesentlich erschweren, oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungs- oder Schwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, etc.; auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat GLT nicht zu vertreten. GLT ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

5.4. Sollte die Behinderung länger als drei Monate andauern, ist der Besteller nach angemessener Nachfristersetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurück zu treten.

5.5. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat verzögert, so ist die GLT berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages bzw. € 50,00 für jeden angefangenen Monat vom Besteller zu verlangen, und nach Ablauf einer dem Besteller mitgeteilten Frist von mindestens vier Wochen anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, und gleichzeitig den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern. In diesem Fall gelten nach Wahl der GLT die im Lieferzeitraum gültigen Preise.

5.6. Der Besteller kann Schadenersatz jedenfalls nur verlangen wenn GLT oder deren Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Eine erweiterte gesetzliche Haftung ist ausgeschlossen.

5.7. Für den Fall, dass der Besteller den Vertrag nicht erfüllt, bzw. verweigert oder bzw. diese seine Mitwirkung unterlässt, ist GLT berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen. In diesem Fall verpflichtet sich der Besteller, den Schaden einschließlich des entgangenen Gewinnes bzw. sonstiger Folgeschäden zu ersetzen.

VI. Eigentumsvorbehalt:

6.1. Die von GLT gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises samt Umsatzsteuer, Zinsen und der mit der Durchsetzung dieses Vertrages verbundenen Kosten, alleiniges Eigentum von GLT. Bei mehreren getrennten Aufträgen des Bestellers bezieht sich dieser Eigentumsvorbehalt auf sämtliche Liefergegenstände, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sämtliche Ansprüche aus den Aufträgen des Bestellers erfüllt sind.

6.2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Überlassung der gelieferten Waren an Dritte unzulässig. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Seite hat der Besteller GLT unverzüglich davon zu benachrichtigen. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehende Forderung tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an GLT ab, bzw. wird er die entsprechenden Erklärungen erteilen.

6.3. Sollte sich der Besteller vertragswidrig verhalten, insbesondere in Zahlungsverzug geraten, ist GLT berechtigt, die Abtretung dem Abnehmer des Bestellers anzuzeigen und die Waren auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

VII. Transportgefahr:

7.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers (vgl. Punkt V. Lieferung). Eine Transportversicherung gegen Schäden aller Art wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers auf dessen Namen und dessen Rechnung vorgenommen. Transportschäden oder Transportverluste müssen vom Besteller unverzüglich nach Anknunft der Lieferung bei der Versicherung ordnungsgemäß angemeldet werden. Auch wenn die Anmeldung über GLT erfolgen sollte, wird keine Gewähr für deren Rechtzeitigkeit übernommen.

VIII. Gewährleistung und Haftung:

8.1. Die GLT gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Waren der jeweiligen Norm entsprechen. Eine Gewährleistung besteht nur für Mängel an dem Liefergegenstand, die durch Fabrikations- oder Materialfehler entstanden sind. GLT leistet keine Gewähr für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, aus Nichtbeachtung von Anwendungsanweisungen bzw. Bearbeitungsrichtlinien oder fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung entstanden sind. Auch für Schäden infolge fehlerhafter Angaben seitens des Bestellers bei Auftragserteilung wird nicht gehaftet. Auch wird nicht für natürliche Abnutzung, Versagen und Bruch gehaftet. Die Gewährleistung erlischt automatisch, wenn ohne Zustimmung seitens GLT die Betriebs- oder Wartungsanweisungen des/der Produkte/s nicht befolgt, Teile ausgewechselt oder sonst in den Liefergegenstand eingegriffen wird. Dies gilt auch für unbefugte Eingriffe von Außenstehenden.

8.2. GLT erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtungen nach ihrer Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers dadurch, dass die nicht funktionellen Teile unentgeltlich nachgebessert bzw. ersetzt werden. Sämtliche auftretende Mängel sind bei sonstigem Verlust der Ansprüche unverzüglich (binnen 14 Tagen ab Entgegennahme) schriftlich anzuzeigen, und die betreffenden Teile auf Verlangen zuzusenden. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist ein zweites Mal fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein weiterer Schadenersatzanspruch wird jedoch ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies ist auch dritten Personen bekanntzugeben und zu überbinden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

IX. Einbau, Montage und Wartung:

9.1. Wird GLT neben der Lieferung auch die Montage und der Einbau bzw. die Wartung der Produkte übertragen, so gilt dies seitens GLT als Leistung im Rahmen eines von der Lieferung unabhängigen, selbstständigen Werkvertrages. Für diesen Fall wird folgendes festgelegt:

9.2.1. Ausführung der Leistung und Leistungserfüllung: Für von der GLT zugesagte Leistungserfüllung gilt Punkt VIII. dieser AGB sinngemäß.

9.2.2. Pflichten des Vertragspartners: Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen wie Licht, Strom, Wasser, Umgebungstemperatur, ausreichend großer Arbeitsplatz etc. zur Erfüllung des Auftrages am jeweiligen Erfüllungsort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrages förderliches Arbeiten erlauben. Ist ein solches Arbeiten nicht möglich, berechtigt dies GLT zur sofortigen Auflösung des Vertrages unter Wahrung ihres Honoraranspruches in voller Höhe. Für den Fall, dass der Auftrag aus höherer Gewalt oder aus Gründen, welche in der Sphäre des Auftraggebers gelegen sind nicht erfüllt werden kann, trifft den Auftraggeber dennoch die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Honorars in voller Höhe. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass GLT oder ein von ihr beauftragter Subunternehmer, die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und GLT oder ein von ihr beauftragter Subunternehmer von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung und Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Erfüllung bekannt werden. Werden die Unterlagen nicht so zeitgemäß vorgelegt, dass eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages für GLT nicht möglich ist, berechtigt dies GLT zur sofortigen Auflösung des Vertrages. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch in diesem Fall der berechtigten Auflösung des Vertrages, GLT das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu bezahlen. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zu veranlassen. Der Vertragspartner hat für die Zeit der Leistungsausführung GLT kostenlos versperrbare Räume für allfällige notwendige Aufenthalte der Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sowie für die Lagerung von Materialien und Werkzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung notwendige Energie, Toilettenbenutzung, Wasser, etc. ist vom Vertragspartner kostenlos bereitzustellen. Für die Sicherheit der von GLT oder ihrer Lieferanten bzw. Subunternehmer angelieferten, und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und verwendeten Werkzeuge, ist der Vertragspartner verantwortlich. Verluste oder Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

X. Schlussbestimmungen (Gerichtsstand und anwendbares Recht):

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der GLT. Für allfällige Streitigkeiten zwischen GLT und dem Vertragspartner wird das sachlich zuständige Handels- bzw. Zivilgericht in Linz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.